

Amtsgericht Hamburg St. Georg

Az.: 328 C 560/03

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Firma Heinrich Klamm GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Heinrich Klamm, Schmiedestraße 2-4, 25541 Brunsbüttel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Holstenberger, Klay & Partner,
Herbert-Weichmann-Str. 56, 22085

gegen

Firma Voormann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Edgar
Voormann, Angerstraße 20-28,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dietrich Corbier,
Rothenbaumchaussee 58, 20148 Hamburg,

hat das ^{Hamburg} Amtsgericht St. Georg – Abteilung 328 – durch die Richterin (v)
Behrendts nach Lage der Akten am 26.04.2003 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
3.932,23 € ^m nebst 9% Zinsen seit dem 22.08.2003 zu
zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.

Klagabweisung
im übrigen
fehlt es die
weiteren
Zinsen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung einer von der Klägerin getätigten Zahlung, welche im Rahmen der Reparatur eines durch sie bei der Beklagten in Zahlung gegebenen Fahrzeuges erfolgte.

Im April 2003 vereinbarte der Geschäftsführer der Klägerin mit dem Zeugen Anders von der Beklagten telefonisch den Kauf eines neuen PKW Jaguar ~~XJSC V12 Cabriolet~~ bei Inzahlungnahme des gebrauchten PKW Jaguar (Laufleistung ca. 60.000 km) der Klägerin. Als Zuzahlungspreis vereinbarten die Parteien 48.000 €. Der Geschäftsführer der Klägerin machte dabei telefonisch Angaben zum allgemeinen Zustand des gebrauchten PKW, zu Baujahr und zu Laufleistung. Der neue PKW war als Geburtstagsgeschenk für die im Betrieb der Klägerin beschäftigte Ehefrau des Geschäftsführers der Klägerin vorgesehen, weshalb die Parteien übereinkamen, dass diese von dem Kauf zunächst nichts erfahren sollte.

details irrelevant

Am 20.05.2003 lieferte der Geschäftsführer der Klägerin zusammen mit seiner Ehefrau den gebrauchten PKW in dem Betrieb der Beklagten ab, wobei die Frau des Geschäftsführers in dem Glauben gelassen werden sollte, dass der gebrauchte PKW der Klägerin zur Reparatur gebracht werden solle, während ihr der Kauf des neuen PKW noch nicht offengelegt werden sollte. Die Ehefrau des Geschäftsführers machte sodann dem Zeugen Oldenburg, dem Werkstattleiter der Beklagten, gegenüber Angaben, welche Reparaturen an dem gebrauchten PKW durchzuführen seien. Diese Angaben notierte der Zeuge Oldenburg und hielt dann dem Geschäftsführer den so ausgefüllten Werkstattauftrag hin, welchen dieser unterschrieb. Am 21.05.2003 stellte die Beklagte der Klägerin eine Rechnung über das Neufahrzeug abzüglich einer Gutschrift in Höhe von 22.396 € für den gebrauchten PKW aus.

der vereinbarten

Der gebrauchte PKW der Klägerin wurde zuvor bereits von der Beklagten gewartet und befand sich zuletzt am ~~30.07.2003~~ im Juli 2002 in der Werkstatt der Klägerin.

Am 06.07.2003 erhielt die Klägerin eine Rechnung über 3.932,23 € der Beklagten für die Reparatur des in Zahlung gegebenen PKW, welche den am 20.05.2003 ausgefüllten Werkstattauftrag in Bezug nahm. Während einer Urlaubsabwesenheit des Geschäftsführers der Klägerin wurde diese Rechnung von deren Rechnungsabteilung bezahlt.

Mit Schreiben vom 04.08.2003 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die Rechnung vom 06.07.2003 gezahlten Betrag bis zum 20.08.2003 zurückzuzahlen, da ~~der~~ ^{es} Reparaturauftrag nur ~~erfolgen~~ ^{sein} sollte, um die Ehefrau des Geschäftsführers über die Inzahlungsgabe des gebrauchten PKW im Unklaren zu lassen, nicht aber um tatsächlich einen Reparaturauftrag abzuschließen.

den auf die
* die
Unterscheidung
des

Die Klägerin behauptet, dass der Zeuge Oldenburg eingeweiht gewesen sei, dass der Reparaturauftrag nur zum Schein erfolgen sollte. Der Geschäftsführer der Klägerin habe den Auftrag augenzwinkernd unterzeichnet, während der Zeuge Oldenburg ihn angegrinst habe. Sie arbeite ständig mit Bankkredit, spätestens seit dem 22.08.2003, welchen sie mit 12,75 % zu verzinsen habe.

wäre erfolgen
sollen

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.932,23 € nebst 12,75% Zinsen seit dem 22.08.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der gebrauchte PKW der Klägerin bei Übergabe und Erstellung des Werkstattauftrags erhebliche Mängel aufgewiesen habe, von welchen der Geschäftsführer der Beklagten auch gewusst habe. Diese habe er bei den Preisverhandlungen mit der Beklagten verschwiegen. Diese Mängel gingen über den normalen Verschleiß eines Fahrzeugs vom Typ des gebrauchten PKW der Klägerin weit hinaus.

Das Amtsgericht hat am 02.03.2004 mündlich verhandelt und ~~in~~ einen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme für den 26.04.2004 beschlossen und verkündet. Die Vertreter der Parteien haben im Termin am 02.03.2004 Anträge gestellt. Für die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung am 26.04.2004 niemand erschienen, für die Beklagte ihr Vertreter. Die Klägervertreterin hat der Geschäftsstelle telefonisch mitgeteilt, dass sie sich aufgrund eines auswärtigen Termins verspäten werde und dass die Beweisaufnahme notfalls ohne ihre Anwesenheit durchgeführt werden solle. Das Gericht hat durch die Vernehmung der Zeugen Oldenburg und Anders ~~über den genauen Inhalt der Gespräche anlässlich der Inzahlungsgabe des gebrauchten PKW Beweis erhoben. Den Werkstattauftrag hat die Beklagte~~

Zweifelhaft
nie in Tat-
bestand

~~auf Befragen des Gerichts nicht vorlegen können, da dieser abhandengekommen sei.~~ Der Beklagtenvertreter hat eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragt. Das Gericht hat einen Verkündungstermin für eine Entscheidung nach Lage der Akten für den 28.05.2005 beschlossen. Das Verhandlungsprotokoll vom 26.04.2004 ist der Klägervorteilerin am 30.04.2004 übersandt worden. Bezüglich des Inhalts der Beweisaufnahme, der mündlichen Verhandlung und des genauen Inhalts der Schriftsätze wird auf die jeweiligen Protokolle und die Schriftsätze verwiesen.

irrelevant
gut!

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht nach Lage der Akten, denn die Voraussetzungen des § 331a ZPO liegen vor.

Die Klägerin war im Termin am 26.04.2004 säumig und der Beklagtenvertreter hat einen Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten gestellt. Die Entscheidung ist nicht nach § 335 I Nr. 2 ZPO unzulässig. Denn eine Ladung war hier aufgrund des in der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2004 beschlossenen und verkündeten Fortsetzungstermins am 26.04.2004 gem. § 218 ZPO entbehrlich. Ebenso ist nicht nach § 337 S. 1 ZPO von Amts wegen zu vertagen gewesen. Denn die Klägerin ist nicht ohne Verschulden am Erscheinen im Termin verhindert gewesen. Denn der von der Klägervorteilerin angeführte auswärtige Termin deutet auf ein Verschulden ihrerseits aufgrund einer nicht ausreichend sorgfältige Zeiteinteilung hin, welches sich die Klägerin gem. § 85 II ZPO zurechnen lassen muss. Damit hat sie ihr Nichtverschulden jedenfalls nicht ausreichend nachgewiesen. Im Übrigen hat sie sich schon gar nicht – wenn man es als mögliche Entschuldigungserklärung verstehen will – für die im Rahmen der Säumnis maßgebliche mündliche Verhandlung, sondern nur für die Beweisaufnahme entschuldigt.

✓

sehr schön!

✓

Die Entscheidung nach Lage der Akten ist auch nach §§ 331a S. 2, 251a II ZPO zulässig. Denn in dem Termin am 02.03.2004 haben die Parteien Anträge gestellt und mündlich verhandelt. Das Gericht hat einen Verkündungstermin für mehr als zwei Wochen nach der Verhandlung vom 26.04.2004 bestimmt und der Klägerin mit dem Übersenden des Verhandlungsprotokolls mitgeteilt.

✓

II. Die zulässige Klage ist in der tenorierten Höhe begründet.

sehr schöner Urteilsstil :-)

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Zahlung von 3.932,23 € zu. Denn die Beklagte hat etwas durch Leistung der Klägerin ohne Rechtsgrund erlangt.

Die Beklagte hat Etwas erlangt. Denn mit dem Anspruch auf Gutschrift gegen ihre kontoführenden Bank aus § 675t I BGB in Höhe von 3.932,23 € eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt. ✓

Diese hat sie auch durch Leistung der Beklagten erlangt. Denn mit der Begleichung der Rechnung vom 06.07.2003 liegt eine bewusste und gewollte Mehrung des Vermögens der Beklagten durch die Rechnungsabteilung der Klägerin vor (solvendi causa), welche der Beklagten analog § 166 I BGB zugerechnet wird. ✓

Für diese Leistung bestand auch kein Rechtsgrund, der die Beklagte zum Behaltendürfen berechtigen würde. Denn ein solcher ergibt sich weder aus einem am 21.05.2003 erteilten Werkstattauftrag noch aus etwaigen Ansprüchen wegen der Mangelhaftigkeit des in Zahlung gegebenen gebrauchten PKW der Klägerin. ✓

a) Ein Rechtsgrund besteht nicht aus einem erteilten Werkstattauftrag als Werkvertrag im Sinne des § 631 I BGB. Denn ein solcher ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Die mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Beklagten unter dem Werkstattauftrag abgegebene Willenserklärung ist gem. § 118 BGB nichtig. Denn sie wurde gegenüber dem Zeugen Oldenburg nicht ernstlich abgegeben, wobei beim Geschäftsführer der Klägerin die Erwartung bestand, dass der Mangel der Ernstlichkeit nicht verkannt wird. ✓

Der Geschäftsführer der Beklagten gab die Erklärung in Form der Unterschrift nur zum Schein ab, um seiner Frau den Kauf des neuen PKW und die Inzahlunggabe des alten zu verschleiern. ✓

Nach der ergebnissen Aussage des – auch von der insoweit beweisbelasteten Klägerin benannten – Zeugen Oldenburg steht zur Überzeugung des Gerichts fest (§ 286 I BGB), dass der Zeuge Oldenburg den Mangel an Ernstlichkeit seitens des Geschäftsführers der Klägerin bei der Unterzeichnung nicht erkannte. Der Zeuge hat bekundet, dass der Geschäftsführer der Beklagten ihm bei der Unterzeichnung zugezwinkert habe, ihn jedenfalls komisch angesehen habe. Diese Geste habe er so verstanden, dass der Wagen entgegen der Annahme der Ehefrau nicht mehr

ausgeliefert werden solle, nicht aber, dass der Werkstattauftrag selbst nicht ernst gemeint gewesen wäre. Die Aussage ist glaubhaft, insbesondere ist der Zeuge glaubwürdig. Er hier trägt er als Mitarbeiter der Beklagten Umstände vor, die für diese ungünstig sein könnten. Denn auch ihm als Laien dürfte bewusst sein, dass ein Unterzeichnen ohne jegliches Grinsen bzw. andere Anhaltspunkte eher für einen normalen Vertragsschluss sprächen als das Ausgesagte.



b) Ein Rechtsgrund für die Leistung ergibt sich nicht aus einer Mangelhaftigkeit des in Zahlung gegebenen PKW und daraus resultierender Ansprüche.

Der Beklagten steht kein Anspruch aus Minderung des für den gebrauchten PKW verrechneten Wertes gem. §§ 365, 437 Nr. 3, 440 IV 2, 346 I BGB zu.

Minderung ist nicht erlaubt, hier: SE statt der Wertes

aa) Bezüglich der bei Übergabe und in dem Werkstattauftrag festgehaltenen Reparaturen steht schon nicht fest, dass es sich um Mängel im Sinne des § 434 BGB handelt. Denn die gem. § 363 BGB beweislaster Beklagte hat schon nicht darlegen können, dass der gebrauchte PKW zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Bei der Inzahlungnahme handelt es sich um eine Annahme an Erfüllung statt mit Ersetzungsbefugnis, sodass gem. § 365 BGB die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte gem. §§ 434 ff. BGB Anwendung finden.



Der gebrauchte PKW war nicht nach § 434 III Nr. 2 BGB mangelhaft. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die damals als erforderlich festgestellten Reparaturen über Verschleiß hinausgingen. Gem. § 434 III Nr. 2 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art und üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache. Danach begründet Verschleiß bei einem PKW mit einer Laufleistung von rund 60.000 km keinen Sachmangel. Denn unter Berücksichtigung der Art der Sache hat der Käufer ihn zu erwarten. Nach der Vernehmung des Zeugen Oldenburg steht zur Überzeugung des Gerichts fest (§ 286 I BGB), dass bei Inzahlunggabe des PKW nur Verschleißerscheinungen erkennbar waren. Denn der Zeuge hat bekundet, dass die Frau des Geschäftsführers der Klägerin bei Erteilung des Werkstattauftrages Ölverlust und das Ziehen der Bremsen nebst Kleinigkeiten wie der Reinigung des Wagens und der

nicht bewiesen!

Erneuerung des Aschenbechers nannte, was er alles als Verschleiß einordnete. Auch insofern ist seine Aussage glaubhaft.

In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt sich eine Mangelhaftigkeit des PKW nicht schon aus § 434 II Nr. 1 BGB unabhängig von der Frage, ob ein normaler Verschleiß vorlag oder nicht. Eine solche ergibt sich, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Kaufsache bestimmte Eigenschaften aufweisen soll – unabhängig von der gewöhnlichen Beschaffenheit einer Sache dergleichen Art. Die Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, dass sie sich lediglich telefonisch über den gebrauchten PKW der Klägerin austauschten. Der Geschäftsführer der Klägerin gab relevante Angaben (Laufleistung, allgemeiner Zustand) telefonisch gegenüber der Beklagten an. Daraus lässt sich gerade keine Vereinbarung einer bestimmten Eigenschaft bzw. Beschaffenheit des PKW ableiten. Ein anderes ergibt sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen Anders, denn dieser bestätigte in seiner Aussage nur, dass lediglich telefonisch über das Fahrzeug gesprochen wurde, ohne dass dessen technischer Zustand erörtert wurde. ✓

bb) Ein Anspruch auf Minderung für die Beklagte ergibt sich auch nicht infolge der im Rahmen der Reparatur festgestellten weiteren Beschädigungen des Fahrzeuges. Denn die Parteien trafen (stillschweigend) einen Haftungsausschluss hinsichtlich nicht erkennbarer Mängel. Dies ergibt die gem. §§ 133, 157 BGB gebotene Auslegung ihres vorvertraglichen Verhaltens. Die Parteien sprachen nur telefonisch über das Fahrzeug und vereinbarten gerade keine weitere Untersuchung vor der bzw. bei der Übergabe. Der Beklagten war das Fahrzeug grundsätzlich aus der Inspektion in den letzten Jahren bekannt. Die Beklagte übernahm damit gerade das Risiko, dass das Fahrzeug Mängel aufweist, die äußerlich nicht erkennbar sind, was aus Sicht eines objektiven Dritten – auch angesichts der Expertise der Beklagten als Fahrzeughändlerin – als Verzicht auf eine Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel verstanden werden muss. ✓

Auf eine den Haftungsausschluss gem. § 444 BGB ausschließende Kenntnis des Geschäftsführers der Klägerin, auf den sich die Beklagte beruft, kommt es insofern nicht an. Denn die Beklagte trägt dessen Kenntnis nur hinsichtlich der bei Erteilung des Werkstattauftrages am 20.05.2003 angegebenen „Mängel“ vor, nicht aber bezüglich er erst im Rahmen der Reparatur zu Tage getretenen.

Zuge D.
als auch
keine
Verleumdung -
Mit
→ so zu
wagt
angenehmheit

Nein, hier war
die Frage, ob
sich das GF
die Kenntnis
sind) Effekte
zwecklos
lassen muss.

§ 814 BGB ??

Die Beklagte schuldet gem. § 818 II BGB Wertersatz in Höhe von 3.932,23 €. Denn die Gutschrift ist in natura nicht herauszugeben.

2. Gem. § 288 II BGB kann die Klägerin 9 % Zinsen seit dem 22.08.2003 verlangen. Denn mit ihrem Schreiben vom 04.08.2003 kam die Beklagte am 20.08.2003 gem. § 286 I 1 BGB in Verzug. Die Forderung aus Leistungskondiktion ist als äquivalent für eine Leistung auch eine Entgeltforderung im Sinne der Vorschrift. Auch sind die Parteien sind beide Unternehmer im Sinne des § 14 I BGB.

Einen Zinssatz von 12,75 % kann die Beklagte dagegen nicht aus § 288 IV BGB fordern. Denn sie hat die Inanspruchnahme des Bankkredits zu entsprechendem Zinssatz nicht ausreichend bewiesen. ✓

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO. Denn die Zuvielforderung betraf lediglich den Zinssatz und war insoweit mit ca. 4 % unerheblich. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO. ✓

Rechtsmittelbelehrung: Berufung, §§ 511 ff. ZPO ✓

Unterschrift Richterin ✓

50% 170 Bk
§ 812 ist keine
Entgeltforderung
i. S. v. § 288 II

A-Klausurenkurs November 2023 - Klausur Nr. 3 - ZR I/18

Jan Schmitt-Mücke

Zum Rubrum s. Anm. dort.

Im Tenor fehlt, da Sie nicht die Zinsen in voller Höhe zusprechen, die Klagabweisung im Übrigen.

Tatbestand

Ihr Tatbestand liest sich gut.

Achten Sie darauf, nur wirklich Wesentliches in den Tatbestand aufzunehmen. Viele Details sind irrelevant.

Den Sachverhalt zur Entscheidung nach Lage der Akten stellen Sie sehr gut in die Prozessgeschichte ans Ende des Tatbestandes dar.

In der Prozessgeschichte ist zur Beweisaufnahme nur darzustellen, dass das Gericht Beweis erhoben hat durch Vernehmung der Zeugen Anders und Oldenburg. Beweisthema und Beweisbeschluss werden nicht erwähnt.

Entscheidungsgründe

Richtig stellen Sie die Frage der Zulässigkeit der Entscheidung nach Lage der Akten voran und behandeln diese sehr gut.

Zur Zulässigkeit der Klage hätten Sie noch knapp auf die Zuständigkeit eingehen können. In der Examensklausur wird dies an sich immer erwartet.

Die Darstellung des Bereicherungsanspruchs und von § 631 BGB als Rechtsgrund gelingt gleichfalls gut. Auch die Beweismündigkeit zu § 118 BGB gelingt überzeugend.

Statt Minderung, die der Beklagte nicht begehrt, hätten Sie weiter einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung überlegen sollen. Inhaltlich ist die nachfolgende Prüfung aber an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Soweit Sie unter Berufung auf den Zeugen Oldenburg feststellen, dass es sich bei den Defekten nur um Verschleiß und nicht um Sachmängel iSv § 434 BGB handelt, ist dies gut vertretbar. Jedoch hätten Sie durchaus auch mit einfließen lassen sollen in Ihre Abwägung, dass der Zeuge Oldenburg, den Pkw wegen der Defekte als nicht verkehrssicher eingestuft hat.

Ihre Abgrenzung bei § 444 BGB zwischen Kenntnis zu den bei in Auftragsgabe der Reparatur genannten und bei Reparatur entdeckten Defekten überzeugt nicht. Vielmehr hätten Sie hier überlegen müssen, ob der Geschäftsführer der Klägerin selbst Kenntnis von den Defekten hatte. Nennen tut die Mängel seine Ehefrau. Ihr Wissen dürfte ihm nicht zuzurechnen sein.

§ 814 BGB erwähnen Sie leider nicht.

Nach ganz herrschender Meinung ist der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung keine Entgeltforderung iSv § 288 Abs. 2 BGB, so dass hier nur Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins verlangt werden können. Auch ist der Zinsanspruch der Höhe nach auf 12,75 % p. a. zu begrenzen. Richtig ist aber, dass die Klägerin die Zinshöhe nicht bewiesen hat.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind zutreffend begründet.

An die Rechtsbehelfsbelehrung denken Sie zutreffend, ebenso an die Unterschrift.

Trotz aller Anmerkungen eine wirklich schöne Klausurbearbeitung. Stringent, systematisch und mit guter Gewichtung der prozessualen Fragestellungen. Sie schreiben zudem durchgängig einen sehr ordentlichen Urteilsstil. Das liest sich richtig gut! Ich bewerte Ihre Leistung daher mit

Gut (14 Punkte).

Ri'inLG Dr. Forsblad
24. Januar 2024